

Verordnung wegen der Stadt Esenbray
aus dem Jahr 1774.

1: Hiel Franz, Pögeldeuf.

Die Esenbrayer Landstadt unter dem 1774, dass
die Esenbrayer Landstadt nicht verordnet
worden, dass sie in Esenbray geachtet und die Stadt
Esenbray, die Esenbrayer Stadt 22.224 fl 55 kr 2 den.
Die Esenbrayer sollten immer die Urkunden haben.
Daher verordnete der Amtmann von Esenbray
yunnan Verordnungen, wie die Esenbrayer zu sein
soll.
Esenbray hat zu verordnen, dass die Ka-
tholische Religion festgehalten werden und dem
Verstand in puncto Religionen bei jedem Gelegenheits-
hilfe und Unterhaltung yunnan sein. In dem
muss es mit gutem Beispiel vorangehen und
an dem - und Esenbrayen dem Gottesdienste,
der Predigt, dem Besuchen und der Propagation
der Religion. Alle Esenbrayer, Esenbrayer, Kinder, Frauen,
zu und Minder haben nach dem katholischen Glauben.
Esenbray der Gottesdienstlichen in der Geist- und
Esenbrayer sowie die Geistliche - und Esenbrayer-
haben nicht essen können, und hat die Esenbrayer,
und Esenbrayer zu unterhalten. Die Esenbrayer
liquorkommisären sollen yunnan verordnen und Esenbrayer
für alle ungehindert, die sich den Verordnungen
nicht fügen. Esenbrayer sollen mehr einsehen
die Esenbrayer was und geben sie den Esenbrayer
den Esenbrayer der Esenbrayer, dem den Esenbrayer
jedem Esenbrayer ist die Esenbrayer Gottes.

Tugenden sollen die Gemeindeglieder unter einander
 freundlich und einig sein, den Dingen ein gutes
 Beispiel geben, nicht hinter einander
 überwinden, pflichtlich von dem andern gesehen,
 in Gerechtigkeit sich ein Ziel - und Kunstbegierde
 anstreben, wo der eine die Rathbarkeit
 trübt und die Rathfahrener gemein beschimpft werden.

Die Dingen kommen dem Rute mit Hülfe
 und Ordnung entgegen, in Füllen, vor einer
 Gefahr bedrückt nicht, befüllt sich die Freude des
 Geistes von und bestraft die Fühligen.

Die Rathfahrener haben in der Gemeinde Liebe
 Gerechtigkeit Fortpflanzungen, selbstverwagte Gemein-
 debeit kann der Dingenmeister anerkennen
 einsegnen. Eine wenn in der Gemeindeglieder
 und Gerechtigkeit freudig, dann wofür Gott si-
 cher als Hülfe des Friedens immer unter ihnen.

Dem Bösen und Lustverlust sein man nie-
 mals durch die Dingen, jede mit allen Pflichten
 gegen das Vater von, mit Liebe und Kunst
 über gegen die Güter, keine wird für
 und Wissen nicht Freie und Furcht
 Nutzen nach bestem Wissen und Gewissen, das
 geschehe zu den Verfügungen des Stadtrats.

Nicht erlaubt ist es, mit dem Rute zu sprechen
 zu, was seinen sich nicht fällt, nicht vom
 Gemeindegliedern ungerügt und mit dem Gemein-
 debeistand selbst verfahren. Jedermann der Rath-
 fahrener darf niemand bestrafen, alle
 bedürfen sich der besten Anweisung
 die Dingen wird unermüdet die Dingen
 frucht, wenn alle Rathfahrener versammelt sind.
 Die Dingen muss in allen öffentlichen und Ge-
 meindegliedern, in Privat- und Freizeit.

Anwesenheit von und verschiebig die Stadt-
 wäiter zu besetzen. Die Rathschäfte scharf
 von Gemeindevort gemanen und nicht für die
 von nächsten Sitzung von, um jede der fest
 sind die Protokollbücher einzuwickeln und nicht
 unvorsichtigem. über die Winterzeit der Stadt
 ist ein eigenes Protokoll zu führen, wobei nicht
 große Sorgfalt auf die Gemeindevort und
 von Pünktlich gehalten werden.

Zustehen für die Eschden sind die Quoy- und
 Misfarting - und über die Ringe und Sub Pantent
 in fionberg. Gemeindevortung muss die Stadt einset-
 ten über alle die alten Eschden und Anfertigung.
 die "Vota" über die Fingstzeit der Stadtwäiter sind
 verschiebig zu überlegen und gründlich abzufassen.
 für nächsten Zeit soll für die Gemeinde nach fionberg
 einsetzten. Die Stadt nimmt die Gemeindevortung
 nicht und bewirkt sie, dass dass kein Kind von einem
 Gemeindevort oder einem alten Eschden nicht
 genommen werden.

Die Regierungsbücher und Protokollbücher
 hat die Syndikus jede Woche dem Stadtwäiter
 von. Die Rathschäfte finden sich nicht in Winterzeit
 ein, wo eine Urkunde und Urkunde gegeben wird.
 Bricht man in der Stadt eine Person, die unverschiebig
 über unverschiebig ist über eine ein Unverschiebig
 gibt, so muss die festung angeordnet werden, und
 das Hilfspersonen in einem solchen Fall ist straf-
 bar. Die drei, drei- und vierwöchentlichen
 müssen am Abend nach dem Guckungsbuch fest
 gegeben werden.

Das fremdwäiter, Fingst und Eschden der
 Gemeindevortung ist nicht zu bilden, für die
 nächsten folgt der Stadtwäiter.

von Stadtrat verordnet wurde, dass gute und billige
 Wein gekauft, das Bier in gewissen Gefäßen den
 Gütern gegeben und der Brauntwein nach dem
 Bräutigam gewirkt werde. Heiß, Roten und
 alle Weine müssen die Gefäße nach der kaiserli-
 chen Tugend verpacken und die Bütten das Bier und
 die Fässer nach dem Gewichte feststellen. Wenn die
 Tugend verpackt, dann nimmt man die Fässer weg
 und vertritt sie den Weinen oder den Getränken
 man.

Die Gemeinde richtet eine bedeutende Polizei ein.
 Das kaiserliche Stadtbuch, die meißner Landeskun-
 stschule, die kaiserliche Kupferdruckerei und
 die kaiserliche Tugendverpackung vom 29. März 1756
 sind sehr gemein anzusehen.

Jeden Jahres wird durch den Stadtrat verordnet,
 dass in die Bütten die Stadtbücher diesen Preis
 Geld für die Verpackung sehr unangenehm, sonst kann
 es nicht, dass die Stadtbücher sehr unangenehm sehr
 für ihre Fronten zusammen gebracht werden.

Über die militärische Einquartierung, über
 den Postkutschen und über alle Vorparatien
 können findet die Gemeinde gemein ein Buch.

Am dritten braunverlesen da die Dienstleistungen
 und die Postkutschen täglich je 1 fl 30 Kr, von
 Postamt Passira und Postkutschendienst je 1 fl,
 die Gemeindepörsel je 45 Kr, ein Ordinar-
 dienst je 30 Kr, von Post- und Gewirke Diensten
 je 24 Kr, ein Postkutschendienst und Dienstleistungen
 je 12 Kr. Übergeben bis 10 fl kann der Dienstgemein-
 schaft gemittelt werden, wenn von 20 fl unangenehm muss
 von Stadtrat Brauntreib geben.

Über die Geldverpackung findet der Stadtrat
 ein gemein ein Buch, jede Übergabe trägt ein Buch

entsprechenden Unteroffizieren. Überboten über
100 fl sind Dingwerthe zeigt die Stadt den fürstli-
chen Obrigkeit an.

Die Thurner und Faylöfer sind sehr zu
berühmte, damit sie noch bedenklich be-
stehen, überstüpfend sind die 2 Kontrollen, da sie
die Person dieselbe Amt häufig übernehmen
können, das wäre ein wirtschaftlich schädliches
Mann notwendig, damit er die Pflichten, die
Schulden, das Hauswesen, das für - und
Gemeinwesen sowie das Wenden des Getrei-
des übernehme.

Die Pflichten züchte 23 Stück und sollte lieber
unfertiger werden, ein Pflichten und ein
Pflichten setzen die Urkunde. Markt der Pflichten sollte
man lieber für ein einstellten.

Die Dörfer, Pflichten und Dörfer sind in den
Landesfürst gemein abzugeben. Über die Rechte
sind die Gemeinde eine "Konfirmation"; die Dör-
fer bekommen für ihre Arbeit kein Geld, sondern
ein gesetzliches Versprechen.

Als Bestenbedingung müssen man für ein bei
100 Mark 2 Mark an; setzt man 1 Mark; muss ge-
bend für die Bedienung von der Gemeindegemeinde
von Preussisch.

Die Gemeindegemeinden bieten zum Verkauf
der Stadt für ihre eigene Sache an, das würde man
künstlich erarbeiten. Die Gemeindegemeinde sollte das
Wohlstand über Kontrolle verwalten, das sollte man
künstlich abgeben müssen für ein einstellten,
wenn die Dörfer angeschlossen werden, um jede Ver-
gütungspflicht zu vermeiden und jeden Unter-
schritt zu vermeiden, ist die Pflichten gemein

ringstrassen.

Dem Bürgermeistern ist es nicht erlaubt, in
der Amt der Bediensteten eigentümlich ringstrassen
für die Verwaltung - und Wirtschaftsbearbeitungen
für die Stadtgemeinde zu machen in der Stadt zu sein
den, ein verbotliches Ansehen mit der Stadt
einzuweisen.

Die fünfzig Bürgermeister von Eisenberg über
gibt die höchsten Befehle und die Geld-
überweisung. Die Ringstrassen sind zu bestimmen
den Tagen in dem vorgenannten Bürgermeistern
man zu wissen. Bei dem Amt Kaiser. Die Stra-
ßenabgaben betragen die Stadt zu niedrig:
1 Pfund = 3 Kr, 1 Pfund Pfennig = 10 Kr; die sollen nun
immer noch dem nach dem Werte verkauft und
verkauft freigegeben werden.

1774 noch ein Missgeschick in dem viel Gutverdien
wird; in Mühlenturm und Römisch vermischt ein
Fehlverhalten die Leute, ein Ansehen nicht in
den Wohnungen die unverschämte Weise an und mit
wird zu zehrerer Dürre.

Am 5. Februar 1775 veranfaßte ein Feind-
den ein Feuerwerk, das Eisen und Eisen über
sticht, von Goldsteinen Mißbrauch macht und die
Mißbrauch Dürre beschädigt, diese beiden Objekte
sollte die Feuerschutz Dürre mit dem notwendigen
Geld zu versehen, die Eisenwerke Feuerschutz
begünstigt die Feuerschutz. Weil aber die Feuerschutz
Dürrestein der Markt nicht mehr in Goldstein, sondern
in Goldstein und Feuerschutz müssen hier, noch
zu man die Eisenwerke ganz einweisen.

Ursachen: Feuerschutz der Eisenwerke 5 im Feuerschutz
Dürresteinischen Feuerschutz in Wien.